



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.13 RRB 1899/0355</b>
Titel	<b>Strassen.</b>
Datum	16.02.1899
P.	113–114

[p. 113]

A. Mit Eingabe vom 12. Februar 1893 sucht der Gemeinderat Meilen unter Beilage der abgeschlossenen Rechnung samt Belegen über die Korrektur der Straße II. Klasse No. 12 Bahnhof Schellen und Verbindungsstraße in der Beuggen um Erteilung eines angemessenen Staatsbeitrages nach.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Mit Beschluß vom 27. Februar 1896 wurden vom Regierungsrat die vom Gemeinderat Meilen vorgelegten Projekte über die Korrektur der Straße II. Klasse No. 12 Bahnhof-Schellen und für eine Verbindungsstraße in der Beuggen genehmigt und ebenso durch Verfügung der Direktion der öffentlichen Arbeiten vom 18. Mai 1896 der zwischen dem Gemeinderat Meilen und Herrn J. Vetterli, Bauunternehmer in Obermeilen, abgeschlossene Bauvertrag für die genannten Straßen.

Der Termin für die Vollendung der Baute war vom Regierungsrat auf Ende 1896, dem Unternehmer auf Ende August 1896 angesetzt, konnte aber wegen Schwierigkeiten bei der Expropriation und teilweiser Abänderung des Projektes nicht eingehalten werden. Die Abänderung des Projektes, mit Tieferlegung der Bergstraße, Straße I. Klasse No. 2, wurde vom Regierungsrat unterm 5. März 1897 genehmigt, die Vollendung der Baute erfolgte im Dezember 1897 und die Uebernahme durch den Staat auf 1. Januar 1898. Die Gesamtlänge der korrigierten Straßenstrecke, inkl. Verbindungsstraße in der Beuggen, beträgt 6000m, die Kronenbreite 5,0m und die Gebietsbreite 6,8m.

Nach der vom Gemeinderat und Bezirksrat genehmigten Baurechnung und 3 seither noch eingegangenen Rechnungen über Gerichtskosten, Fuhrleistungen und Marksteine betragen die wirklichen Kosten nach Abzug von 300 Fr. für Ausarbeitung von Projekten, vor Inkrafttreten des neuen Straßengesetzes, 5 Fr. für Porti des Verwalters und für Formulare, sowie 304 Fr. für Zinse von Landentschädigungen (§ 9 der Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen).

	I. Einnahmen	
	Fr.	Fr.
1. A. Aeberli, Beuggen. Mehrwertbeitrag	200.–	
2. .Ed. Homberger, Kauf einer Straßenböschung	112.–	
3. C. Bodmer, Schellen, Rückvergütung der Mehrkosten für Tieferlegung einer Zementröhrendole	243.–	
	zusammen	555.– // [p. 114]
	II. Ausgaben	
1. Vorarbeiten (Profilirmaterial)	87.50	
2. Expropriation	14,426.65	
3. Erdarbeiten	3,532.43	
4. Kunstarbeiten	7,570.–	
5. Steinbett und Bekiesung	4,967.25	
6. Schutzwehr und Marken	107.90	

7. Verschiedenes	<u>1,198.30</u>
zusammen	<u>31,900.03.</u>
III. Nettokosten	<u>31,345.03</u>

Bei einer Baulänge von 600m (die 120m lange Tieferlegung der Bergstraße nicht inbegriffen) kostet somit der laufende Meter 52 Fr. 24 Rp.

Eine Vergleichung mit dem Voranschlag ergibt Folgendes:

	Voranschlag		Total	Kosten	Differenz
	Alte Landstraße	Verbindungsstraße	Bergstraße		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Vorarbeiten	—.—	—.—	—.—	—.—	97.50 + 97.50
Grunderwerb	3,280.25	2,886.30	—.—	6,166.55	14,114.65 + 7,948.10
Erdarbeiten	2,388.80	573.75	578.—	3,540.55	3,532.43 — 8.12
Kunstabauten	3,132.40	114.—	123.20	3,369.60	7,327.— + 3,957.40
Steinbett u. Bekiesung	2,367.60	984.—	977.—	4,328.60	4,967.25 + 638.65
Vermarktung	—.—	—.—	—.—	—.—	107.90 + 107.90
Verschiedenes	1,130.95	341.95	121.80	1,594.70	1,198.30 — 396[.]40
	<u>12,300.—</u>	<u>4,900.—</u>	<u>1,800.—</u>	<u>19,00.—</u>	<u>31,345.03 + 12,345.03</u>

Von der Überschreitung fallen somit rund 8000 Fr. auf die Expropriation und 4000 Fr. auf die Kunstbauten, speziell bessere Wasserableitung.

Einem Arbeiter mußte gemäß obergerichtlicher Entscheidung per Quadratmeter Land, 965m<sup>2</sup>, eine Entschädigung von 4 Fr. und eine Minderwertsentschädigung von 6000 Fr. bezahlt werden.

In seiner Eingabe macht der Gemeinderat noch darauf aufmerksam, daß die Korrektur der Bergstraße (Straße I. Klasse) eigentlich Sache des Staates gewesen wäre, was bei Bemessung des Staatsbeitrages berücksichtigt werden dürfte. Anlässlich der Genehmigung dieser Korrektur, welche vom Gemeinderat Meilen angeregt worden ist, wurde zwar von diesem nur darauf Anspruch gemacht, die bezüglichen Kosten auf Rechnung der Straße II. Klasse nehmen zu dürfen. Nachdem die Korrektur ausgeführt ist, kann erst recht gesagt werden, daß dieselbe der Straße in Bezug auf Aussehen, Gefälls- und Wasser-Abflußverhältnisse sehr zum Vorteil gereicht und dürfen die betreffenden Kosten schon besonders berücksichtigt werden.

Nach der Verordnung betreffend Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen hat Meilen bei einem Steuerkapital von 2472 Fr. per Einwohner und einem Steuerfuß von 7 Fr. 66 Rp. per Faktor (siehe Gemeindefinanzstatistik 1892–1896) Anspruch auf einen Beitrag von 23% der Kosten oder rund 7210 Fr. Mit Rücksicht auf die Korrektur der Bergstraße mag derselbe auf 8000 Fr. erhöht werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Meilen wird an die 31,345 Fr. 03 Rp. betragenden Kosten für die Korrektur der Straße II. Klasse No. 12 (alte Landstraße) und eine neue Verbindungsstraße in der Beuggen ein Beitrag von 8000 Fr. auf Rechnung des Budgettitels VIII. C. c. 2 verabfolgt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Meilen unter Rückschluß der Voranschläge, Belege, Verträge, Urteile und Pläne (mit Ausnahme der Querprofile) und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: jsr)/29.09.2014*]